

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/916, 16/955 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts

A. Problem

Das Lastenausgleichsgesetz (LAG) regelt den Ausgleich von kriegs- und kriegsfolgebefindenden Schäden und Verlusten sowie Härten, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergaben. Es trat am 1. September 1952 in Kraft. Der Lastenausgleich befindet sich in seiner Schlussphase.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der die Reihe von Gesetzgebungsmaßnahmen fortsetzt, die auf eine Beendigung des Lastenausgleichs wegen Zielerfüllung gerichtet sind und gleichzeitig der Rechtsbereinigung dienen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Geringfügige

2. Vollzugaufwand

Entlastungen

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/916, 16/955 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. April 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – **Drucksachen 16/916 und 16/955** – wurde dem Finanzausschuss in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2006 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. April 2006 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Das Lastenausgleichsgesetz regelt den Ausgleich von kriegs- und kriegsfolgebedingten Schäden und Verlusten sowie Härten, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergaben. Es trat am 1. September 1951 in Kraft. Kern der Ausgleichsleistungen waren in der Vergangenheit Entschädigungen (insbesondere Hauptentschädigung, Hausratsentschädigung sowie Sparerechtsentschädigung nach dem Währungsausgleichs- und Altspargesetz) und Hilfen mit überwiegendem Eingliederungscharakter (Kriegsschadenrente, Aufbaudarlehen, Ausbildungshilfen).

Der Lastenausgleich befindet sich in seiner Schlussphase. Das Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts setzt die Reihe von Gesetzgebungsmaßnahmen fort, die auf eine Beendigung des Lastenausgleichs wegen Zielerfüllung gerichtet sind und dient gleichzeitig der Rechtsbereinigung.

Das Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts hebt die bestehenden Gesetze und Verordnungen bezüglich der Bewertung und der Schadensfeststellung für die Lastenausgleichsleistungen auf. Darüber hinaus trifft das Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts folgende Maßnahmen, um eine noch effektivere Abwicklung des Lastenausgleichs zu ermöglichen:

- Öffnung für Vergleiche, insbesondere für die Erledigung von schwierigen und komplexen Verfahren,
- Vorkehrungen zur zeitlichen Einschränkung von Wiederaufnahmen und Ausschließungen nach bestandskräftigem Abschluss der Lastenausgleichsverfahren mit Ausnahme von Rückforderungen wegen Schadensausgleichs,
- Erweiterung des Aufgebotsverfahrens zur Erledigung bisher nicht abgeschlossener Verfahren, z. B. wegen unbekanntem Aufenthalts,
- Erleichterungen bei Rückforderungs- bzw. Verrechnungsverfahren in Fällen des Anwachsens des Anteils von Miterben, in Bagatellfällen sowie bei Entschädigungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) wie folgt Stellung zu nehmen:

In der Eingangsformel sollen nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt werden.

Dies begründet der Bundesrat damit, dass das beabsichtigte Gesetz entgegen der Eingangsformel gemäß Artikel 120a Abs. 1 Satz 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. In den §§ 305 ff. LAG würden die Organisation und das Verfahren der Ausgleichsverwaltung geregelt. Diese Verfahrensvorschriften würden durch Artikel 1 Nr. 10 bis 17 des Gesetzesentwurfs geändert und ergänzt. Davon sei das Verwaltungsverfahren sowohl des Bundesausgleichsamts als auch der zuständigen Landesbehörden (Ausgleichsämter, Landesausgleichsämter) betroffen. Nach Artikel 120a Abs. 1 Satz 1 GG, der im Verhältnis zu Artikel 85 GG als Spezialregelung anzusehen sei, könne der Bundesgesetzgeber die Organisation der Ausgleichsverwaltung einschließlich des Verwaltungsverfahrens der Landesausgleichsverwaltungen regeln. Er bedürfe jedoch insoweit der Zustimmung des Bundesrates.

4. Ausschussempfehlung

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** haben den Gesetzentwurf begrüßt, weil er den Lastenausgleich aus dem Jahr 1952 zum Ende führe und der Verwaltungsvereinfachung diene. Eine Reihe von Vorschriften trete außer Kraft, verbleibende Verfahren würden für Vergleiche geöffnet, das Aufgebotsverfahren werde erweitert und Regelungen für Bagatellfälle getroffen.

In der abschließenden Beratung sind die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bundesregierung und Bundesrat zu der Frage angesprochen worden, ob es sich bei der Vorlage um ein Einspruchsgesetz oder ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt. Die Bundesregierung hat auf ihre Gegenüberung zu der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen; nach ihrer Auffassung bedürfe dieser Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Entwurf begründe keine neue Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern und sehe keine Übertragung von Befugnissen auf das Bundesausgleichsamt vor. Im Übrigen bestünden keine abweichenden Meinungen zwischen Bundesregierung und Bundesrat zum Inhalt der Regelung.

Vor dem Hintergrund dieser Darlegung und der anstehenden Beratungen über die Föderalismusreform haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Bundesregierung um eine schriftliche Aufzeichnung gebeten. Darin solle dargestellt werden, wie sich die Gesetzgebungszuständigkeiten nach einer Umsetzung des vorliegenden Entwurfs einer Föderalismusreform verteilen. Insbesondere sei von Interesse, inwieweit sich das vorgeschlagene Abweichungsrecht der Länder auf das Lastenausgleichsrecht auswirken bzw. eine unterschiedliche Regelung des Lastenausgleichs in den Ländern zur Folge haben könne. Eine solche Lösung wäre nicht erstrebenswert.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichs – Drucksachen 16/916, 16/955 –. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 5. April 2006

Manfred Kolbe
Berichtersteller

